

Die Beteiligung von getauften, aber ungeweihten Männern und Frauen an der kirchlichen Leitung

Ein Vortrag für die Wiener Ortsgruppe der Studienstiftung PRO SCIENTIA am
23.11.2023

Florian Pichler

Die Mitglieder (Gläubigen) der Katholischen Kirche werden kirchenrechtlich in Laien und Kleriker¹ unterteilt. Kleriker sind geweihte Männer, die die Diakonenweihe, die Priesterweihe oder die Bischofsweihe empfangen haben. Laien hingegen sind alle getauften Männer und Frauen. Sowohl Laien als auch Kleriker sind an der Leitung der Kirche maßgeblich beteiligt. Ziel dieses Vortrags ist es, aufzuzeigen, wo nichtgeweihte Frauen und Männer als TrägerInnen von Hilfsämtern an der kirchlichen Leitung beteiligt werden.²

I. Das Volk Gottes

„Die Eingliederung eines Menschen in die Kirche Jesu Christi erfolgt durch den sakramentalen Akt der Taufe (...)“³. Er wird dadurch Teil des Volkes Gottes („*laos tou theou*“⁴).

c. 96 CIC: Durch die Taufe wird der Mensch der Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit den Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind, soweit sie sich in der kirchlichen Gemeinschaft befinden und wenn nicht eine rechtmäßig verhängte Sanktion entgegensteht.

A. Die Taufe als Voraussetzung zum Gottesvolk zu gehören: Laien

Die Taufe wird als Tor in die Gemeinschaft der Kirche angesehen. Sie wird einmalig gespendet und verpflichtet Getaufte „als aktives Subjekt der kirchl. Rechtsordnung in allen drei *munera* der kirchl. Sendung in Kirche u. Welt auszuüben“⁵.

c. 204 §§ 1–2 CIC: § 1. Gläubige sind jene, die durch die Taufe Christus eingegliedert, zum Volke Gottes gemacht und dadurch auf ihre Weise des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi teilhaft geworden sind, sie sind gemäß ihrer je eigenen Stellung zur Ausübung der Sendung berufen, die Gott der Kirche zur Erfüllung in der Welt anvertraut hat.

§ 2. Diese Kirche, in dieser Welt als Gesellschaft verfaßt und geordnet, ist in der katholischen Kirche verwirklicht, die von dem Nachfolger Petri und den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird.

Die Taufe kann in mehreren Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften gültig empfangen werden. Sie gibt den *Character indelebilis*, also ein unauslöschliches Prägemerkmals⁶ und wird bei Konfessionswechsel z.B. zur Katholischen Kirche

¹ Vgl. Schwendenwein § 22 Die Rechte und Pflichten der Kleriker, in: HbdkKr³ (2015), 363; 370.

² Die Frage, ob Frauen das Weihesakrament (des Diakons, des Priesters oder des Bischofs) zu empfangen können, wird in diesem Vortrag nicht erörtert.

³ *Aymans/Mörsdorf*, Kanonisches Recht¹³ (1997) Bd 2, Einleitung zu § 51.

⁴ *Meckel*, Laie – katholisch, in LKRR, (2020) Bd 3, 3–6, DOI: 10.30965/9783506786395_0002.

⁵ *Meckel*, Laie – katholisch, in LKRR, (2020) Bd 3, 3–6, DOI: 10.30965/9783506786395_0002.

⁶ Vgl. c. 845 § 1 CIC: „*semel baptizatus, semper baptizatus*“; natürlich auch „*semel baptizata, semper baptizata*“.

größtenteils anerkannt.⁷ Wer KatholikIn ist, ist durch die *Tria vincula*⁸, drei einzigartigen Bänder, mit der Katholischen Kirche verbunden.

c. 205 CIC: Voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche in dieser Welt stehen jene Getauften, die in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind, und zwar durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung.

B. Die Weihe als Bevollmächtigung: Kleriker

Die gesellschaftliche (theologische und insb. kanonistische) Ordnung der Kirche gibt vor, dass die getauften (männlichen) Gläubigen im Laufe ihres christlichen Lebens in der Kirche potenziell auf Dauer in den Stand der Kleriker eintreten können.⁹

c. 207 § 1 CIC: Kraft göttlicher Weisung gibt es in der Kirche unter den Gläubigen geistliche Amtsträger, die im Recht auch Kleriker genannt werden, die übrigen dagegen heißen auch Laien.

Die Kleriker werden im Gegensatz zu den Laien in ein hierarchisches System bes. Obödienz und bes. Loyalitätspflichten eingebettet.¹⁰ Die Dienstämter meinen vorrangig die Ämter der Kleriker. Diese sind die Ämter des Diakons, des Priesters und des Bischofs. Den Eintritt in den Stand der Kleriker bestimmt c. 266 CIC als Folge des Empfangs der sakramentalen Diakonenweihe.¹¹

Lumen Gentium 18: Um Gottes Volk zu weiden und immerfort zu mehren, hat Christus der Herr in seiner Kirche verschiedene Dienstämter eingesetzt, die auf das Wohl des ganzen Leibes ausgerichtet sind. Denn die Amtsträger, die mit heiliger Vollmacht ausgestattet sind, stehen im Dienste ihrer Brüder [...].

c. 266 § 1 CIC: Durch den Empfang der Diakonenweihe wird jemand Kleriker und der Teilkirche bzw. der Personalprälatur inkardiniert, für deren Dienst er geweiht ist.

II. Macht und Vollmacht

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die begriffliche Unterscheidung von Vollmacht und Macht.

A. Vollmacht

Das Wort Vollmacht (gr. „*exousia*“) ist mehrdeutig: „Legitimität, Autorität, Recht, Erlaubnis, Freiheit, Möglichkeit, Macht, Gewalt, polit. Macht“. Kirchenrechtlich wird vom II. Vatikanum jedoch von einer „*sacra potestas*“ gesprochen, also einer hl. oder

⁷ Vgl. die Magdeburger Erklärung (2007), online unter: https://www.oekumene-ack.de/fileadmin/user_upload/Themen/Taufanerkennung2007.pdf [Abruf: 02.10.2023].

⁸ Sie wird auf Robert Kardinal Bellarmin SJ (1542–1621) zurückgeführt. Vgl. hierzu *Knorn*, „*Tria-Vincula-Lehre*“, in: *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, hg. von Hallermann/Meckel/Droege/de Wall (2021), online unter: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786401_0202 [Abruf: 02.10.2023].

⁹ Vgl. *Meckel-Pfannekuhe*, *Die Rechtstellung der Kleriker in der Rechtsordnung der lateinischen Kirche. Rechtsgeschichtliche Entwicklung, theologische Begründung und rechtliche Kontur* (2018), 333–396.

¹⁰ Die Bedingungen, um Kleriker zu werden, sind de facto die Bedingungen, Diakon zu werden: nur getaufte und gefirmte Männer (cc. 1024; 1033 CIC), die die notwendigen Eigenschaften zur Übernahme des klerikalen Dienstes in sich vereinen (c. 1025 CIC), frei von Weihehindernissen (cc. 1025 § 1 iVm 1040–1049 CIC) und die Anforderungen an die Weihewerber erfüllen (cc. 1026–1032 CIC).

¹¹ Vgl. weiterführend *Althaus*, *Die Laisierung von Priestern – Ein Akt der Gnade oder der Gerechtigkeit?*, in: *De Processibus Matrimonialibus. Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozeßrechtes* 8/2 (2001), 215–241.

geistl. Vollmacht, „um den Dienst der ordinierten Amtsträger näher zu bestimmen.“¹² Detailliert kann sie in eine Weihe-, und eine Leitungs-,/Jurisdiktionsgewalt getrennt werden. Die erste kann nicht entzogen werden, die zweite kann entzogen werden, da sie die Ausübung einer Gewalt (Potestas) ist, die dem durch die Weihe bevollmächtigten Geweihten (Potestas sacra) in einem Amtsübertragungsakt übertragen wird.¹³

B. Macht

Laien erhalten Anteil an der Leitungsvollmacht durch ein Mandat.¹⁴ Sie werden nicht geweiht und erhalten keine Weihevollmacht. Durch ihre Anteilnahme (Potestas) helfen sie den mit einem Leitungsamt beauftragten und durch die Weihe bevollmächtigten Grundamtsträgern.

III. Tria munera

Lumen gentium 31 ist Grundlage für eine dreifache Befähigung und gleichzeitig Beauftragung der Kirche und jedes Christen:

Lumen gentium 31: Unter der Bezeichnung Laien sind hier alle Christgläubigen verstanden mit Ausnahme der Glieder des Weihestandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes, das heißt die Christgläubigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.

Hierzu darf LG 10 jedoch nicht außer Acht gelassen werden, das vom gemeinsamen Priestertum, das durch die Taufnade erlangt wird und dem speziellen Priestertum, das durch die sakramentale Weihe zuteilwird, spricht:

Lumen gentium 10: „Das **gemeinsame Priestertum der Gläubigen** aber und das **Priestertum des Dienstes**, das heißt das hierarchische Priestertum, unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil. Der Amtspriester nämlich bildet kraft seiner heiligen Gewalt, die er innehat, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gott dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe.“

V. Das geistliche Amt

Das geistliche Amt, welches ein Kirchenamt im Sinne des CIC ist, kann in ein Grundamt und ein Hilfsamt unterschieden werden:

¹² Freitag/Krämer, Vollmacht, in: LThK³ (2017), Bd 10, 879–881.

¹³ Vgl. Aymans, Kirchengewalt, in: LThK 3 (2017), Bd 6, 10f. Das II. Vatikanum hat jedoch die Weihevollmacht und die Leitungsvollmacht eng miteinander verknüpft, um das in der Kirchengeschichte aufgetretene Phänomen zu begrenzen, dass Ungeweihte Kleriker höchste Leitungssämter (wie das Amt des Diözesanbischöfe) wahrgenommen haben.

¹⁴ Vgl. cc. 129 § 2, 1421 § 2 CIC.

A. Das Grundamt

Der Dienst eines geistlichen Amtsträgers wird geistlicher Dienst genannt.

„Der geistliche Dienst ist jener Dienst, den bestimmte Kirchenmitglieder aufgrund des empfangenden Weihesakraments und einer besonderen kirchlichen Stellung ausüben. [...] Durch den rechtmäßigen Empfang des Weihesakramentes werden Gläubige dazu befähigt und bestimmt, Aufgaben des geistlichen Dienstes in der Kirche wahrzunehmen.¹⁵ Solche Gläubige heißen im allgemeinen Kirchenrecht Kleriker, nach verbreitetem deutschen Sprachgebrauch Geistliche. [...] Doch] bedeutet dies nicht, dass alle Aufgaben [...] nur von Geistlichen ausgeübt werden können. [...] Der Umfang der Befähigung zum geistlichen Dienst hängt ab einerseits von der empfangenen Weihestufe¹⁶, andererseits von der näheren Aufgabenstellung in der zugeordneten kirchenamtlichen Sendung.“¹⁷

Grundämter sind jene Kirchenämter, die konstitutiv sind: Der Papst, der Diözesanbischof, der Metropolit und der Pfarrer.

B. Das Hilfsamt

Das geistliche Amt darf jedoch nicht auf das Grundamt, welches durch die geweihten Amtsträger ausgeübt wird, verengt werden. Hinzu tritt das Hilfsamt. Sowohl das Grundamt als auch das Hilfsamt sind ein Kirchenamt:

„Teleologisch lässt sich zum Kirchenamt sagen, dass es in finem spiritualem (auf die Sendung der Kirche hin ausgerichtet) ist. Geistlich sind also jene Zwecke gemäß c. 145 § 1 CIC, „deren Erreichung wenigstens mittelbar der Verwirklichung der Sendung dient, die der Kirche von Gott aufgetragen ist [...]“. Aus dem lateinischen Begriff spiritualem darf abgeleitet werden, dass jedes Kirchenamt ein geistliches Amt im Sinn des staatlichen Gesetzgebers ist. „Als solche [Zielsetzung] ist jedwede konkrete Zielsetzung anzusehen, die der gesamten Sendung der Kirche dient.“ Für das Verständnis um das kirchlich rechtlich bestimmte Kirchenamt soll aber darauf hingewiesen sein, dass sich die „geistliche Zielsetzung“ nicht unmittelbar auf seelsorgliche Aufgaben beschränkt. Sie umfasst viel mehr alle Dienste, die zur kirchlichen Sendung gehören beziehungsweise die der kirchlichen Sendung dienen, deshalb kann man von kirchlicher Zielsetzung sprechen. Die kirchliche Zielsetzung grenzt das Kirchenamt gegenüber jenen Diensten ab, die rein weltlichen Charakter haben, mögen sie auch in der Katholischen Kirche in Hinblick auf die Kirche ausgeübt werden.“¹⁸

Es ergibt sich daher eine Gleichwertigkeit¹⁹ (nicht Gleichrangigkeit) der Ämter, wenn ihr Zweck in den Blick genommen wird. Damit ist auch keine Entkoppelung des Hilfsamtes vom Grundamt ausgesagt. Durch die Definition des universalen Gesetzgebers, dass ein Leitungsamt als ein Hilfsamt ausgestaltet wird, kann der jeweilige geistliche Zweck bestmöglich durch die Talente des Amtsträgers vollzogen werden. Eine Weihe ist dafür nicht Voraussetzung. Ein Grundamt kann ohne Hilfsamt bestehen, es ist nicht konstitutiv: Eine Diözese braucht notwendigerweise keinen Weihbischof, ein Pfarrer keine pastoralen Mitarbeiter.

¹⁵ Vgl. v. a. c. 1008 CIC und cc. 323 § 1; 743 CCEO.

¹⁶ Vgl. *Schick*, Das Dreifache Amt Christi und die Kirche. Zur Entstehung und Entwicklung der Trilogien (= Europäische Hochschulschriften. Reihe XXIII Theologie Bd. 171) (1982), 133-143.

¹⁷ *Aymans*, § 19, Die Träger kirchlicher Dienste, in: HbdkKR³ (2015), 314.

¹⁸ *Pichler*, Geistliche Amtsverschwiegenheit und Beichtgeheimnis im Kirchenrecht sowie im österreichischen und deutschen Religionsrecht (unveröffentl. Dissertation 2023), 269 insb. die Fußnoten 1097–1100. Die wiedergegebenen Zitate werden a. a. O. in den Fußnoten ausführlich erörtert.

¹⁹ Gleichwertig meint, dass die Wege zur Übertragung des Grundamtes nach der Übertragung der Weihevollmacht und des Hilfsamtes durch Beauftragung als Möglichkeiten (Leitungs-)Macht zu übertragen nebeneinanderstehen. Das Hilfsamt bleibt dem Grundamt zugeordnet.

Im Unterschied zu Grundämtern, die den bes. geistlichen Dienst beschreiben und die Weihevollmacht voraussetzen, können Träger dieser Grundämter durch nichtgeweihte Laien unterstützt werden. Diese haben dadurch die Möglichkeit, einzelne Aufgaben zu übernehmen, die nicht die Potestas sacra (Weihevollmacht) voraussetzen.²⁰ Auch ihre Hilfe in den Hilfsämtern ist den drei Bereichen des Leitens, des Heil(ig)ens und des Lehrens zuzuordnen. „Im Bereich des Leitens muss in erster Linie die Tätigkeit in jenen Institutionen erwähnt werden, die von der Kirche dazu auf Dauer eingerichtet sind, damit u.a. Laien [...] die Möglichkeit haben, [mitzuleiten...] was nach ihrem Urteil dem Wohl der Kirche dient (...).“²¹

Es ist daher nach Auffassung *Aymans* die Aufgabe der Kirche, festzulegen, welche auf Dauer angelegten Institutionen (und bes. darunter die Hilfsämter) von Laien geleitet werden dürfen bzw. in einer verantwortungsvollen Leitungsposition als ein Hilfsamt einem Grundamtsträger zuarbeiten.

VI. Alles neu durch Art 14 § 1 Praedicate Evangelium?

Die 2022 in Kraft getretene Apostolische Konstitution Praedicate Evangelium (PE: Verfassungsgesetz über die Verwaltungsinstitutionen der Weltkirche²²) ist derzeit das markanteste und weitverbreitetste Beispiel. Im theologischen Einklang hat das Verfassungsrecht der Katholischen Kirche über die Römische Kurie eine solche Entscheidung getroffen:

Grundsatz Nr. 1 PE: Dienst an der Sendung des Papstes. Die Römische Kurie ist in erster Linie ein Instrument des Dienstes für den Nachfolger Petri, um ihm bei seiner Sendung als das „immerwährende, sichtbare Prinzip und Fundament für die Einheit der Vielheit von Bischöfen und Gläubigen“ (26) zu helfen [...].

Grundsatz Nr. 5 PE: Der stellvertretende Charakter der Römischen Kurie. Jede kuriale Einrichtung erfüllt ihren eigenen Auftrag kraft der Vollmacht, die sie vom Papst erhalten hat, in dessen Namen sie mit stellvertretender Gewalt in der Ausübung des primazialen Amtes handelt. Aus diesem Grund kann jeder Gläubige einem Dikasterium oder einem Organ abhängig von deren besonderer Zuständigkeit, Leitungsgewalt und Aufgabe vorstehen.

²⁰ Vgl. *Aymans*, § 19, Die Träger kirchlicher Dienste, in: HbdkKR³ (2015), 313–17. Vgl. hierzu auch *Hahn*, Potestas incerta. Das Ambiguitätsproblem des Laienleitungsrechts, in: Sellmann /Jürgens (Hgg.), Wer entscheidet, wer was entscheidet? Zum Reformbedarf kirchlicher Führungspraxis, Quaestiones disputatae 312 (2020), 259–273, hier 263: „Eine [...] Ambivalenz der Formulierung von der Fähigkeit zur Gewalt ist leitungsrechtlich-konzeptioneller Natur. Denn c. 129 § 1CIC spricht in auffälliger Weise nicht von der „Inhaberschaft“ von Gewalt, sondern von der Habilität zur Gewalt. Mit der Weihe ist nicht automatisch Leitungsgewalt gegeben. Durch die Weihe selbst, konkret allerdings nur die Bischofs- und Priesterweihe, wird Weihegewalt übertragen. Sie verleihe den Geweihten die Kompetenz, „in der Person Christi des Hauptes“ zu handeln (vgl. c. 1009 § 3CIC/1983). Zugleich bewirke die Weihe die Fähigkeit der Geweihten, Leitungsgewalt zu übernehmen. Die Weihe selbst vermittele also Weihegewalt, nicht aber Leitungsgewalt, sondern allein die Befähigung zur Leitungsgewalt. Nicht jeder Kleriker hat also Leitungsgewalt inne, wohl aber bringt jeder Kleriker die Voraussetzung mit, Leitungsgewalt zu erhalten.“

²¹ *Aymans*, § 19, Die Träger kirchlicher Dienste, in: HbdkKR³ (2015), 318; vgl. auch LG Art. 37 (1).

²² *Franziskus*, Apostolische Konstitution Praedicate Evangelium vom 19.03.2022, online unter: https://www.vatican.va/content/francesco/de/apost_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap-praedicate-evangelium.html [Abruf: 03.10.2023]. Einen Überblick zur Frage der Dikasterienleitung durch Laien als Folge von PE gibt *Tibi*, Laien in kirchlichen Leitungsämtern. Eine Skizze der kirchenrechtlichen Neuerungen durch Papst Franziskus, online unter: <https://rechtundreligion.at/2023/10/04/laien-in-kirchlichen-leitungsamtern-eine-skizze-der-kirchenrechtlichen-neuerungen-durch-papst-franziskus/> [Abruf: 06.10.2023].

Die Kurie wird dort als Hilfsapparat des Papstes verstanden. Verwaltungseinheiten dieses Hilfsapparates werden von AmtsträgerInnen seines Hilfsamtes geleitet. Was teleologisch in den Grundsatzbestimmungen, die PE vorangestellt sind, grundgelegt wird, wird in den Allgemeinen Normen rechtlich formuliert:

Art. 1 Allgemeine Normen PE: Die Römische Kurie ist das Organ, dessen sich der Papst normalerweise bei der Ausübung seines höchsten Hirtenamtes und seiner universalen Sendung in der Welt bedient. Sie steht, gemäß den Modalitäten, die dem Wesen jedes Einzelnen entsprechen, im Dienst des Papstes.

Art. 12 § 1 Allgemeine Normen PE: Die Römische Kurie besteht aus dem Staatssekretariat, den Dikasterien und den Organen, die alle rechtlich gleichgestellt sind. § 2. Der Begriff „kuriale Einrichtungen“ bezeichnet die in § 1 genannten Einheiten der Römischen Kurie.

Der Ap. Stuhl hat daher rechtlich für die Katholische Kirche verfügt, dass die Kurie (vgl. ihren Umfang unter Grundsatz Nr. 5) als Hilfsorgan/Hilfsamt des Papstes (c. 311 CIC) auftritt. Ihre gegliederten Einheiten (vgl. Art. 12, 14 Allg. Normen PE) werden von Präfekten oder Gleichgestellten geleitet.

Art. 14: § 1 PE: Die kuriale Einrichtung wird vom Präfekten oder einem Gleichgestellten geleitet, der sie leitet und vertritt.

Unter diesen Gleichgestellten sind jedenfalls fähige Laien zu verstehen.²³ Denkbar wären zudem Priester, Ordensfrauen und -männer.

²³ Dies wird in den Medien breit und positiv rezipiert. Vgl. hierzu beispielhaft *ORF.at*, Kurienreform: Die Behörden des Papstes im Überblick vom 21.03.2022, online unter <https://religion.orf.at/stories/3212093/> [Abruf: 02.10.2023]; vgl. weiters zum kanonistischen Forschungsstand *Ambros*, Die Teilhabe von Laien an der päpstlichen Primatialgewalt. Ein Blick auf die Kurienreform durch die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium*, online unter: *NomoK@non* (30.07.2022). DOI: 10.5282/nomokanon/215 [Abruf: 06.10.2023] und *Pulte*, Leitungsämter für Laien. Das Ende der Potestas-Doktrin des 2. Vatikanischen Konzils?, in: *NomoK@non* (25.10.2022). DOI: 10.5282/nomokanon/220 [Abruf: 06.10.2023].